

**Dringliche Motion Hüppi-Gommiswald / Frei-Rorschacherberg / Schmid-Buchs / Tschirky-Gaiserwald:****«Reduzierter Anspruch auf finanzielle Sozialhilfe für Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung**

Gemäss Art. 74 Abs. 2 des Asylgesetzes (SR 142.31) erhalten Schutzbedürftige (Status S) nach fünf Jahren vom Kanton eine bis zur Aufhebung des vorübergehenden Schutzes befristete Aufenthaltsbewilligung. Der Schutzstatus S wurde vom Bundesrat erstmals im März 2022 aktiviert. Folglich werden im März 2027 die ersten Schutzbedürftigen eine Aufenthaltsbewilligung erhalten.

Die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung an schutzbedürftige Personen hat nach dem geltenden Bundesrecht zur Folge, dass diese nicht wie bisher einen reduzierten Anspruch auf finanzielle Sozialhilfe haben, sondern neu der einheimischen Bevölkerung gleichgestellt werden müssten. Zugleich ist im Entlastungspaket 2027 des Bundes vorgesehen, dass den Kantonen für schutzbedürftige Personen mit Aufenthaltsbewilligung keine Globalpauschalen zur Vergütung der Sozialhilfekosten mehr ausgerichtet werden. Beides führt zu einer erheblichen finanziellen Mehrbelastung für die Gemeinden.

Vor diesem Hintergrund plant das EJPD eine Anpassung der Asylverordnung 2 (SR 142.312), wonach die Gleichstellung von Schutzbedürftigen mit einer an den Status S gekoppelten Aufenthaltsbewilligung mit der einheimischen Bevölkerung im Bundesrecht aufgehoben werden soll. Die Kantone wären damit in der Festsetzung des Unterstützungsstandards frei.

Der Schutzstatus S bleibt auch weiterhin klar rückkehrorientiert. Eine Besserstellung gegenüber Asylsuchenden und vorläufig aufgenommenen Personen rechtfertigt sich nicht. In Erwartung, dass die bundesrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, sind deshalb bereits jetzt die notwendigen Vorbereitungen umgehend zu treffen.

Die Motion ist dringlich zu behandeln, da eine allfällige Rechtsunsicherheit nach Anpassung der Asylverordnung 2 im Interesse der schutzbedürftigen Personen sowie der Gemeinden dringend zu vermeiden ist. Die Bearbeitungsfrist der Motion ist zu verkürzen.

Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat so rasch wie möglich, spätestens innerhalb eines Jahres, Botschaft und Entwurf zur Änderung des Sozialhilfegesetzes (sGS 381.1) vorzulegen. Neu soll Art. 9 Abs. 2 des Sozialhilfegesetzes dahingehend klargestellt werden, dass auch Schutzbedürftige nach der eidgenössischen Asylgesetzgebung mit Aufenthaltsbewilligung weiterhin einen reduzierten Anspruch auf finanzielle Sozialhilfe haben. Zudem ist sicherzustellen, dass Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung weiterhin in der Wohnsitzwahl beschränkt bleiben.

8. Juni 2026

Hüppi-Gommiswald  
Frei-Rorschacherberg  
Schmid-Buchs  
Tschirky-Gaiserwald